

§ 24

An den Zugängen zu den Sperrbezirken sind Tafeln mit deutlicher und haltbarer Aufschrift „Sperrbezirk! Schweinepest!“ anzubringen.

§ 25

Den Umfang der im Vorstehenden genannten befallenen Gebiete bestimmt die Landesregierung.

§ 26

Verstöße gegen die angeordneten Bestimmungen sind nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) strafbar und haben außerdem den Verlust des Entschädigungsanspruches für gefallene oder auf Anordnung getötete Schweine zur Folge.

§ 27

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium
Der Ministerpräsident für Land- und Forstwirtschaft
G r o t e w o h l
S c h o l z
Minister

**Vierte Durchführungsbestimmung*)
zum Gesetz über Erlass von Schulden
und Auszahlung von Guthaben
an alte und arbeitsunfähige Bürger
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 8. Februar 1952

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 8. September 1950 über Erlass von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 973) wird folgendes bestimmt:

Zum Teil II des Gesetzes:

§ 1

(1) Stirbt ein Erlaubberechtigter, bevor über den von ihm gestellten Antrag entschieden wurde, so ist der Antrag zugunsten der Erben zu entscheiden.

(2) Ist ein Erlaubberechtigter jedoch verstorben, ohne Antrag auf Schuldenerlaß gestellt zu haben, so sind die Erben antragsberechtigt, wenn sie zu dem Personenkreis gemäß § 4 des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 973) gehören. Die Inanspruchnahme der Vermögensteuerfreigrenze für den Verstorbenen ist in solchen Fällen nicht möglich.

(3) Anträge gemäß Abs. 2 müssen bis 30. Juni 1952 gestellt sein.

§ 2

(1) Als Rentner oder Sozialunterstützungsempfänger im Sinne des § 4 Buchst. b des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 973) gelten:

- Invalidenrentner, sofern sie 66² 3/4 o oder mehr erwerbsbeschränkt sind und am 14. September 1950 Rente bezogen haben,
- Sozialunterstützungsempfänger, soweit sie eine Bescheinigung des Arbeitsamtes über

ihre volle Arbeitsunfähigkeit beibringen können.

(2) a) Als Invalidenrentner im Sinne des Gesetzes gelten auch solche Personen, die trotz ihrer 66² 3/4 oigen oder höheren Arbeitsbeschränkung zur Zeit berufstätig sind, deshalb nur Teilrente beziehen oder deren Rente deshalb in voller Höhe ruht,

b) Diese Berechtigten haben einen Untersuchungsnachweis des Amtsarztes vorzulegen, der nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.

(3) In den Schuldenerlaß sind ebenfalls solche Invalidenrentner einzubeziehen, bei denen bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 973) das Rentenverfahren lief, die Rente aber erst zu einem späteren Zeitpunkt bewilligt wurde.

(4) Wird für den Ehegatten eines Erlaubberechtigten der Rentenzuschlag von monatlich 10,— DM gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 17. August 1950 über die Erhöhung der Renten (GBl. S. 844) gewährt, so ist auf Antrag auch für diesen erwerbsunfähigen Ehegatten Schuldenerlaß auszusprechen.

§ 3

(1) Ist eine Schuld vor dem 14. September 1950 durch Vertrag (z. B. Schuldübernahme) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfall) auf einen neuen Eigentümer übergegangen, ohne daß bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Veränderung im Grundbuch erfolgt ist, so kann ein Antrag auf Schuldenerlaß ausschließlich durch den Erwerber gestellt werden.

(2) Ist eine Schuld nach dem 14. September 1950 durch Vertrag oder kraft Gesetzes auf einen neuen Eigentümer übergegangen, so kann der Schuldenerlaß weder von dem bisherigen noch von dem neuen Eigentümer beantragt werden.

(3) Im Falle des Eigentumsüberganges zufolge Erbanges ist der Erbschein beizubringen.

§ 4

(1) Zu den zu erlassenden Schulden im Sinne des Teiles II des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 973) gehören auch die Bürgschaften. Fällt ein Bürge unter den Kreis der Berechtigten des § 4 des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 873), so ist die Bürgschaftsverpflichtung auf Antrag zu erlassen. Die Verpflichtungen des Hauptschuldners bleiben dadurch unberührt.

(2) Wird dem Hauptschuldner die Schuld erlassen, so wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung frei, auch wenn er nicht die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt.

§ 5

(1) Mit dem Erlass der Schuld sind auch die zur Sicherung dieser Schuld gegebenen Sicherheiten freizugeben. Das gilt aber nicht für Wertpapiere, die sich bei geschlossenen Kreditinstituten befinden.

(2) Wenn die Schuld des Hauptschuldners infolge Anwendung des Gesetzes erlassen wird, sind die von dritter Seite gestellten Sicherheiten freizugeben.

§ 6

(1) Zu den Forderungen gemäß § 6 Buchst. a des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 973) ge-

*) 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 1015).

2. Durchfb. (GBl. 1950 S. 1016).

3. Durchfb. (GBl. 1951 S. 119).

52 133 GBl.

4. DB S. 52?

52 133 GBl.

52 133 GBl.
4. DB S. 2, 52